

Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 1 Pf.

Vom 30. April 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank gibt auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) mit Wirkung vom 1. Mai 1960 neue Münzen im Nennwert von 1 Pf in der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „1“, darüber ein Buchstabe als Zeichen der Prägestätte und links und rechts der Wertzahl je ein stilisiertes Eichenblatt.

Unterhalb der Wertzahl die Bezeichnung „PFENNIG“ und darunter das Prägejahr.

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ mit jeweils einer sternartigen Verzierung vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“.

Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist.

c) Rand

Glatt.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Leichtmetalllegierung, haben einen Durchmesser von 17 mm und wiegen 0,75 g. Die neuen Münzen unterscheiden sich in dieser Hinsicht nicht von den im Umlauf befindlichen 1-Pf-Münzen.

§ 2

Die bisher auf Grund der Verordnung vom 2. März 1950 über die Ausgabe und Einziehung von Einpfennig-Münzen (GBl. S. 157) und der Anordnung vom 24. März 1952 über die Ausgabe von Scheidemünzen durch die Deutsche Notenbank (GBl. S. 240) ausgegebenen Münzen zu 1 Pf bleiben neben den neuen Münzen uneingeschränkt weiter als gültige Zahlungsmittel im Umlauf.

§ 3

Durch die Ausgabe der neuen 1-Pf-Münzen gemäß § 1 wird der Geldumlauf in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhöht.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1960

Der Präsident der Deutschen Notenbank

Dr. Iv. S c h m i d t

Anordnung über die Gewährung von Leistungsprämien auf den wichtigsten Bauvorhaben.

Vom 30. April 1960

Für die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe und der Aufgaben des Siebenjahrplanes ist die termin- und qualitätsgerechte Fertigstellung der Schwerpunktbauvorhaben, insbesondere des Chemie- und Kohle-Energie-Programms, von entscheidender Bedeutung. Deshalb ist auf diesen Bauvorhaben die Bewegung der Bauschaffenden zur maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität durch die Gewährung besonderer Leistungsprämien weitestgehend zu fördern. Gleichzeitig muß die Zuführung der planmäßig benötigten Arbeitskräfte, vor allem der Baufacharbeiter, auf diese Baustellen entscheidend verbessert werden. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Produktionsarbeiter der sozialistischen Bauindustrie und Beschäftigte, die unmittelbar für die Leitung des Produktionsablaufes verantwortlich sind, wie

- Meister,
- Dispatcher auf Baustellen,
- Arbeitsvorbereiter auf Baustellen,
- Bauführer,
- Bauleiter,

erhalten monatliche Leistungsprämien. Die Bauvorhaben, auf die diese Anordnung anzuwenden ist, werden jährlich von einer zentralen Kommission unter Leitung der Staatlichen Plankommission festgelegt.

(2) Der Minister für Bauwesen bestätigt den Leitern der Baubetriebe, für welche Bauvorhaben diese Bestimmungen Anwendung finden. Gleichzeitig wird den Leitern der Baubetriebe die Höhe der Prämienmittel für einen bestimmten Zeitraum vorgegeben.

(3) Die Leiter der Baubetriebe sind verpflichtet:

1. die bereitgestellten Prämienmittel so zu verwenden, daß die staatlichen Aufgaben des Baubetriebes an den bestätigten Bauvorhaben termin- und qualitätsgerecht erfüllt werden;
2. festzulegen, an welchen Objekten dieser Bauvorhaben entsprechend dem Baufortschritt und für welchen Personenkreis gemäß Abs. 1 die Prämien gewährt werden.

§ 2

Voraussetzungen für die Sicherung eines kontinuierlichen Bauablaufes

Die Leiter der bauausführenden Betriebe sind verpflichtet:

1. exakte Arbeitsprojekte auszuarbeiten;
2. die Pläne bis auf die Brigaden aufzuschlüsseln;
3. mit den Brigaden Objektlohnverträge abzuschließen;
4. die Mehrschichtarbeit entsprechend den technologischen Bedingungen einzuführen.